

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 28.06.2011

Drucksache Nr.: **11/0306**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	13.07.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des Mietspiegels

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat beschließt die Mietspiegeltabelle 2011 in Fortschreibung des „Mietspiegels für Sankt Augustin“ vom 17.12.1997.
2. Der Mietspiegel ist weiterhin fortzuschreiben.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat erstmals in seiner Sitzung am 17.12.1997 den „Mietspiegel für Sankt Augustin“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über eine Fortschreibung dieses Mietspiegels gefasst.

Die Verwaltung hat mit Unterstützung des Sachverständigenbüros Ullrich und Weiß aus Bonn die Erhebung zum Mietpreisgefüge in Sankt Augustin durchgeführt. Die Abstimmung mit den Interessenvertretungen, dem Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerverschein für Siegburg und Umgebung sowie dem deutschen Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr, werden zur Zeit durchgeführt. Über das Ergebnis wird seitens der Verwaltung in der Sitzung berichtet.

Das Einvernehmen voraussetzend wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die als Anlage beigelegte Mietspiegeltabelle mit Stand vom 1.8.2011 als Ergebnis zur Fortschreibung des Mietspiegels für Sankt Augustin zu beschließen.

Die aus dieser Tabelle abzulesenden Werte haben sich seit der letzten Mietspiegelerhebung um etwa 0,44 €/m² erhöht. Das entspricht einer Steigerung um 7,7 %. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland hat sich im gleichen Zeitraum um 6,0 % erhöht.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin sollte jedoch nicht nur die jetzige Fortschreibung beschließen, sondern auch gleichzeitig, dass der Mietspiegel auch in Zukunft fortgeschrieben wird.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.